

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

**§ 1
Grundzüge**

- (1) Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Homepage des Versorgungswerks.

**§ 2
Wahl**

- (1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. § 5 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach § 5 Absatz 1 der Satzung.
- (2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhalten die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten sowie Fraktionsgruppen, die nicht mehr im Landtag vertreten sind, kein Grundmandat.

**§ 3
Verfahren bei Fraktionsgruppen, die in einem der Landtage vertreten sind**

- (1) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Entsendung der letzten Vertreterin oder des letzten Vertreters das von der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.
- (3) Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für

diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

(4) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen und der baden-württembergischen Vertreterinnen und Vertreter über die jeweilige Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags erfolgen.

(5) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.

(6) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

(7) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Das Versorgungswerk prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Es entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl nach Absatz 2 durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag nach Absatz 3 zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch Beschluss des Vorstands festgestellt.

(8) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt oder keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.

(9) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

§ 4

Verfahren bei Fraktionsgruppen, die nicht in einem der Landtage vertreten sind

(1) Steht einer Fraktionsgruppe, die nicht mehr im Landtag vertreten ist, mindestens ein Mandat zu, finden die Wahlverfahren nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung. Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder per E-Mail mit einer Frist von 13 Tagen auf, Wahlvorschläge einzureichen. Gleichzeitig erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen eine Einladung an alle Mitglieder dieser Fraktionsgruppe zu einer Mitgliederversammlung in Form der Videokonferenz. In dieser Versammlung wählen die Mitglieder ihren oder ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nimmt eine Fraktionsgruppe, die aus dem Landtag ausgeschieden ist, ein ihr zustehendes Mandat durch Nichtbenennung oder Nichtwahl nicht in Anspruch, fließt das Mandat in die Berechnung nach § 2 Absatz 2 ein, wobei die Fraktionsgruppe unberücksichtigt bleibt.

§ 5

Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern

Für die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 6

Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, werden dessen Nachfolgerin oder Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.